

Zumderhandlungen werden in dec im §. 12. der Verordnung vom 18. November v. Js. angeordneten Weise bestraf.

Wera, den 23. Septbr. 1850.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schliss.

4. Nach einem zwischen den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines und der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkommen wird die Eisenbahnstrecke von Eisenach nach Webra und umgekehrt von Webra nach Eisenach mit dem 1. October ds. Js. für den Transport von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzoglich Sächsischen und dem Kurfürstlich Hessischen Staatsgebiete eröffnet werden.

Zu dem Ende ist auf dem Eisenbahnhofe zu Webra eine gemeinschaftliche Uebergangsstelle errichtet und dieser Stelle sowohl als auch den Großherzoglichen Uebergangsstellen in Werka a. W. und Verstungen, ingleichen den Kurfürstlich Hessischen Uebergangsstellen in Herleshausen und Richardsdorf, von welcher die erstere ebenfalls erst neu errichtet, die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt, auch die Uebergangsstelle zu Verstungen zur Erhebung der Uebergangsabgabe von dem mit der Eisenbahn von Herleshausen in Verstungen eingehenden Viere oder Branntweine ermächtigt, nicht minder das großherzogliche Steueramt zu Eisenach als Uebergangsstelle für den Verkehr hinsichtlich der von Herleshausen daselbst eingehenden übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestimmt, demselben auch die Ermächtigung zur schließlichen Abfertigung der mit dem Anspruche auf Steuervergütung zum Export mittelst der Eisenbahn nach Kurhessen angemeldeten denifikationsfähigen Spirituoscn unter Wagenverschluß, erteilt worden.

Wir bringen daher Solches beßens gehöriger Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Wera, am 26. September 1850.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.**

Schliss.